

Bewertung SEK 1

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-VO) vom 31. März 2010 (GVBl. Berlin 2010, S. 175), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs vom 17. Dezember 2021 (GVBl. Berlin 2021 S. 1390)

Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

	Musikunterricht	Bewertungsmaßstab
1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,	Zu den schriftlichen Leistungen in allen Klassenstufen zählen beispielsweise - schriftliche Kurzkontrollen - Handout zu Vorträgen - schriftliche Ausarbeitungen zu Projektarbeiten	40 % Klassen 7/8: pro Halbjahr mindestens 3 Zensuren für schriftliche Leistungen, davon mindestens eine Zensur für eine schriftliche Kurzkontrolle Klassen 9/10: pro Halbjahr mindestens 2 Zensuren für schriftliche Leistungen, davon mindestens eine Zensur für eine schriftliche Kurzkontrolle alle Zensuren werden zu gleichen Teilen berücksichtigt
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und	alle Klassenstufen beispielsweise: - mündliche Mitarbeit im Unterricht („Monatsnoten“ ca. 4-6 Wochen, Mitarbeit in Einzelstunden) - Vorträge/Kurzvorträge im Unterricht oder im Videoformat - mündliche Leistungskontrollen	60 % Klassen 7/8: pro Halbjahr insgesamt mindestens 4 Zensuren aus (2.) und (3.)
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.	alle Klassenstufen beispielsweise: - Hefterführung - Präsentation von Hausaufgaben im Unterricht - praktische Teile von Projektarbeiten (z.B. Erarbeitung eines Werbespots) - musikalische Darbietungen nach Erarbeitung im Unterricht (nicht privater Instrumentalunterricht) - Engagement im Klassenmusizieren	Klassen 9/10: pro Halbjahr insgesamt mindestens 3 Zensuren aus (2.) und (3.) alle Zensuren werden zu gleichen Teilen berücksichtigt

Im Wahlpflichtunterricht Musik in Klasse 10 gilt folgende Regelung:

- eine Klassenarbeit pro Halbjahr und mindestens 2 weitere schriftliche Leistungen (s.o. 1.): ca. 45%
- alle weiteren Leistungen (s.o. 2. und 3.): ca. 55%

Prozentualer Bewertungsschlüssel zur Notengebung bei Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten:

Noten	1	2	3	4	5	6
bis	95%	80%	65%	50%	20%	unter 20%

Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit/der äußeren Form:

ca. 10% der Gesamtleistung in textlastigen Überprüfungen